

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „OHA! OSTBAYERN HANDELT“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz in Form der Reduzierung des CO₂ Ausstoßes insbesondere von Unternehmen, Behörden und Hochschulen zu erbringen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sensibilisierung und Herstellung eines Bewusstseins durch den Verein, zur Mobilisierung und zu einer mutigen Umsetzung auf Basis freiwilliger unternehmerischer Entscheidungen. Auch kann der Verein für eine konstruktive Verbindung und Zusammenarbeit von Jugend und Unternehmern/ Organisationen zum Wohle der Gesellschaft einen Beitrag leisten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Gibt es mehr als eine gesetzliche Vertretung, muss ein wirksamer Aufnahmeantrag von allen gesetzlichen Vertretungen gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für das laufende Jahr bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mindestens sechs Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem wirksamen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden sowie einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus gehören dem Vorstand an: der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu zwölf Beisitzer und Ehrenmitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, wenn nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime und schriftliche Wahl beschließt. Dabei gilt für alle Positionen Einzelwahl, für die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) auch die Möglichkeit einer Blockwahl. Über die Zahl der der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

6. Die Vorstandschaft kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für die laufende Geschäftsführung, einen Geschäftsführer/in bestellen. Ebenso kann der Vorstand für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Angestellte oder eine Geschäftsführung beschäftigen bzw. bestellen. Ein/e bestellte/r Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Themenkomplexen Arbeitsgruppen einrichten, deren jeweilige/n Sprecher/in zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme geladen werden. Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen regelt der Vorstand.
8. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt, ansonsten bei Bedarf nach Entscheidung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei besonderer Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ebenso wie solche aus regulären Sitzungen.

§ 6 Beirat

Der Verein kann einen Beirat einrichten, der beratende Funktion hat. Über Einrichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und eine Geschäftsordnung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen. § 52 GmbHG findet keine, auch keine entsprechende Anwendung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen sonstigen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Die Aufnahme von Darlehen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Erlass einer Beitragsordnung
 - Geschäftsordnungen des Vereins, Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, sie müssen mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist mindestens eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Telefax, Geburtsdatum und Bankverbindungsdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Wahrung des Datenschutzes verarbeitet und gespeichert.
2. Eine Veröffentlichung der Daten seiner Mitglieder intern wie extern nimmt der Verein nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung vor. Er nimmt dabei die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Plant-for-the-Planet-Foundation, Uffing am Staffelsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und umweltbezogene Zwecke zu verwenden hat.

OHA! OSTBAYERN HANDELT e.V.

Beitragsordnung

(gemäß § 3 Nr. 7 der Satzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 3 Nr. 7 der Satzung für alle Mitglieder von OHA! OSTBAYERN HANDELT e.V., also für natürliche und juristische Personen.

§ 2 Beitragsarten und Beitragshöhe

(1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

1. Macher:

- | | |
|---|-----------------|
| - Unternehmen von 0 – 50 Mitarbeitern: | 100,00 EUR p.a. |
| - Unternehmen von 51 bis 100 Mitarbeiter: | 250,00 EUR p.a. |
| - Unternehmen ab 100 Mitarbeiter | 400,00 EUR p.a. |

2. Botschafter:

- | | |
|---|----------------|
| - Privatpersonen, Mitarbeiter, Sympathisanten | 30,00 EUR p.a. |
| - Schüler / Studenten | beitragsfrei |

(2) Die Mitglieder können freiwillig auch einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten.

(3) Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere nicht privatwirtschaftliche Organisationen, die im gleichgerichteten Sinn des Vereinszwecks von OHA! Ersatzleistungen einbringen, können als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt den Vorsitzenden einstimmig.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Vereinsmitglied und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangen Jahresbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von jedem Mitglied zu Mitte des Beitragsjahres erhoben.
- (3) Beginnt die Beitragspflicht nach § 3 Nr. 1 im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr berechnet.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet.

Stand 12/2021